
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0222/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	28.08.2018	öffentlich

Ausbau von Ortsdurchfahrten ohne Gehwege im Rahmen des Kreisstraßen- bauprogramms, Grundsatzbeschluss am Beispiel der K 45, OD Obersehr

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bauausschuss beschließt Ausbauten an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen, an denen bisher keine Gehwege vorhanden sind, grundsätzlich nur noch im Rahmen des Kreisstraßenbauprogramms vorzunehmen, wenn sich die betroffene Gemeinde im Vorfeld damit einverstanden erklärt im Rahmen des Ausbaus zumindest einseitig einen von der Fahrbahn abgegrenzten Gehweg innerhalb der Ortsdurchfahrt anlegen zu lassen. Dies entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)), sowie den einschlägigen straßenbaurechtlichen Vorschriften für den Ausbau öffentlicher Straßen (Landesstraßengesetz RLP, sowie dazu ergangene Rechtsverordnungen) und ist in aller Regel aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend geboten. Auch aus Gesichtspunkten der Dorferneuerung sollte beim Ausbau von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in aller Regel zumindest einseitig ein Gehweg angelegt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in begründeten atypischen Einzelfällen (insb. Unmöglichkeit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Zwangspunkte) vor Ort o. Ä.) zulässig.

Für den im Mittelfristigen Kreisstraßenbauprogramm für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Ausbau der K 45, OD Obersehr, (Kosten: ca. 400.000,- €) bedeutet dies, dass die Planungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt vorerst zurückgestellt werden, bis sich die Ortsgemeinde Lampaden wie seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) empfohlen mit der Anlage eines einseitig von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwegs in der OD Obersehr einverstanden erklärt. Einen Ausbau der K 45, OD Obersehr, ohne einen derartigen Gehweg wird der Landkreis nicht durchführen.

Sachdarstellung:

Im Landkreis Trier-Saarburg gibt es aktuell noch einige Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen, an denen kein Gehweg vorhanden ist. Grund dafür ist, dass viele Kreisstraßen bereits vor mehreren Jahrzehnten angelegt wurden, und somit zu einer Zeit, in der das Verkehrsaufkommen und somit auch die Gefahren für Fußgänger innerhalb von Ortsdurchfahrten noch deutlich geringer waren.

Mittlerweile sieht der Landesgesetzgeber in der für den Aus- und Neubau von öffentlichen Straßen einschlägigen Rechtsvorschrift des § 11 Abs. 3 LStrG u. a. vor, dass der Träger der Straßenbaulast die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen, also beim Neu- oder Ausbau von Straßen die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen hat, mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen. Konkretisiert wird dies nochmals in der dazu ergangenen Rechtsverordnung vom 09.01.1979, wonach bei dem Neu- oder Ausbau von öffentlichen Straßen von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege angelegt werden sollen. Entsprechende Empfehlungen finden sich auch in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 45, OD Obersehr, hat sich auch die Rechtsabteilung des LBM Rheinland-Pfalz (LBM RLP) als obere Straßenbaubehörde nochmals mit dieser Frage beschäftigt. Da es sich bei den o. g. Vorschriften im Bezug auf den Ausbau öffentlicher Straßen jedoch nicht um bindende, sondern nur um Soll-Vorschriften handelt, ergebe sich daraus auch nicht die absolute Pflicht zur Anlage eines Gehwegs in Ortsdurchfahrten. Letztendlich könne die Erforderlichkeit von Gehwegen beim Ausbau öffentlicher Straßen nach Ansicht des LBM RLP somit nur nach den Umständen des Einzelfalls ermittelt werden, in aller Regel sei jedoch davon auszugehen, dass ein Gehweg angelegt werden sollte. Ergänzend weist der LBM RLP noch darauf hin, dass sich aus den verkehrstechnischen Regelwerken im Bezug auf den Ausbau von Straßen zwar keine unmittelbare rechtliche Bindung ergibt, sie jedoch dennoch allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, deren Verletzung zu zivil- und strafrechtlicher Verantwortung führen könne (im Detail sh. in der Anlage beigefügte rechtliche/technische Prüfung des LBM RLP vom 26.02.2018).

Im Ergebnis heißt das, dass der Kreis als Straßenbaulastträger im Extremfall sogar haftbar dafür gemacht werden könnte, wenn er den Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße ohne Anlegung eines Gehwegs vornimmt und ein möglicher späterer Unfall in diesem Streckenabschnitt mittelbar oder unmittelbar darauf zurückgeführt werden könnte.

Auch aus Gesichtspunkten der Dorferneuerung erscheint im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße in aller Regel die Anlage eines zumindest einseitig von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwegs erforderlich.

Neben der überörtlichen Verbindung des Ortes zu anderen Orten und dessen Anbindung zum weiteren Verkehrsnetz dienen Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen unter dorferneuerlichen Gesichtspunkten vor allem auch einer innerörtlichen Haupteinschließung der betroffenen Gemeinde, bzw. des betroffenen Ortsteils, die im Zusammenwirken mit dem Ortsstraßennetz die unterschiedlichen Wohn-, Arbeits-

und sonstigen Infrastrukturen, wie z. B. KiTa, Lebensmittelmärkte, Kirche, Bürgerhaus, Jugendraum, Spielplatz, Sportplatz, Bushaltestellen des ÖPNV, etc. systematisch miteinander verbinden.

Dadurch entstehen aus den unterschiedlichsten Anlässen örtliche Verkehre, die nicht nur fußläufig, sondern auch mit Kraftfahrzeugen oder dem Rad, alleine oder in Begleitung, mit Rollator oder Rollstuhl o. ä. erfolgen. Diese unterschiedlichen Nutzergruppen stellen logischerweise auch unterschiedliche Anforderungen an Umfang, Art und Zustand der Verkehrswege und -flächen. Kleinkindern, Kindern im Grundschulalter, älteren oder behinderten Menschen sind objektiv gesehen andere Anforderungen an die Gestaltung von Verkehrswegen zuzugestehen, als beispielsweise Jugendlichen oder Menschen im mittleren Alter.

Eine am Gemeinwohl ausgerichtete Ortsentwicklung erkennt diese unterschiedlichen Bedürfnisse und trägt diesen entsprechend Rechnung. Das heißt, wenn gewisse Personengruppen innerhalb einer Gemeinde ein stark ausgeprägtes Sicherheitsbedürfnis haben, dann ist auch die Planung von Verkehrswegen daran auszurichten, in dem diesem Personenkreis sichere und barrierefreie Fußwege zur Verfügung gestellt werden. Die Berücksichtigung der besonderen Belange bei der Planung und Umsetzung von Projekten wird nach aller Erfahrung von den Betroffenen, also den Bürgerinnen und Bürgern, unzweifelhaft als Verbesserung ihrer Wohn- und Lebensqualität empfunden.

Daher sollte auch aus Gesichtspunkten der Dorferneuerung im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße in aller Regel zumindest einseitig ein von der Fahrbahn abgegrenzter Gehweg angelegt werden.

Die erstmalige Anlegung eines Gehwegs war im Zusammenhang mit dem Ausbau von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen bereits mehrfach Thema, beispielsweise auch bei der letztjährigen Kreisbereisung (K 2, OD Mesenich). Vereinzelt führt dies zu Diskussionen mit den Ortsgemeinden, da diese beispielsweise Probleme beim Grunderwerb -oder zusätzliche Kosten für Anlieger und Gemeinde fürchten. Häufig ist die vorhandene Straßenbreite der bestehenden Kreisstraße nicht ausreichend, um auf der vorhandenen Trasse noch einen Gehweg anzulegen, so dass zum Teil bebaute Anliegerflächen angekauft werden müssen. Im Bezug auf die Kosten verhält es sich so, dass der Kreis (in der Regel mit entsprechender Landesförderung) in vollem Umfang für die Kosten der Straße aufkommt, während die Kosten für den Gehweg anteilig seitens der Gemeinde selbst, bzw. über entsprechende Ausbaubeiträge seitens der Anlieger, bzw. Einwohner der Gemeinde zu tragen sind. In der Vergangenheit hat der Bauausschuss aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften und Hintergründe, bzw. auch allgemein aus der Überzeugung heraus, dass öffentliche Straßen in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit und Dorferneuerung zumindest einseitig mit einem von der Straße abgesetzten Gehweg zu versehen sind, regelmäßig darauf bestanden, dass beim Ausbau von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen ein entsprechender Gehweg anzulegen ist. Bisher konnte dann auch immer eine Lösung mit der betroffenen Gemeinde gefunden werden.

Im Bezug auf die K 45, OD Obersehr, stellt sich die Situation nun jedoch wie folgt dar:

Der Streckenabschnitt war seitens des Kreises aufgrund seines schlechten Zustandes an sich bereits im Jahr 2015 für einen Ausbau vorgesehen gewesen.

Nach der Vorstellung der Planung durch den LBM Trier im Jahr 2014 hatten sich dann innerhalb Lampadens, bzw. Obersehrs aus Kostengründen, bzw. zum Teil auch vor dem Hintergrund, dass man generell die Notwendigkeit der Anlage eines Gehwegs in der OD Obersehr anzweifelte, Widerstände gegen den Ausbau der Strecke mit Anlage eines Gehwegs, geregt. Eine Unterschriftenaktion im Ortsteil Obersehr brachte schließlich zum Ergebnis, dass sich 50 der 75 Einwohner gegen den Gehweg im Zuge der Ortsdurchfahrt aussprachen.

Der Kreis und der LBM Trier signalisierten daraufhin, dass man sich einen Ausbau ohne Gehweg vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 3 LStrG nicht vorstellen könne. Da eine schnelle Klärung der Angelegenheit mit der Ortsgemeinde nicht möglich erschien, wurden die Planungen für die Durchführung der Maßnahme vorerst eingestellt und der Ausbau der K 45, OD Obersehr, im Rahmen der Fortschreibung des Kreisstraßenbauprogramms vorerst auf die Jahre 2020/2021 verschoben.

Nachdem sich der Ortsgemeinderat Lampaden im Mai 2015 nach längeren Diskussionen schließlich doch mehrheitlich für die Anlage eines einseitigen Gehwegs in der OD Obersehr aussprach, wurden die Planungen für den Ausbau seitens des LBM Trier wieder aufgenommen. Anlässlich der letztjährigen Kreisbereisung des Bauausschusses am 29.08.2017 hatte dieser daraufhin den LBM beauftragt mittels Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens Baurecht für die Maßnahme zu schaffen.

Am 12.10.2017 hat sich der – zwischenzeitlich durch Austritt zahlreicher Befürworter der Anlage eines Gehwegs in der OD Obersehr – neu formierte Ortsgemeinderat Lampaden nochmals mit der Angelegenheit befasst und dabei einstimmig den vorherigen Beschluss zum Ausbau der OD Obersehr mit Gehweg aufgehoben und gleichzeitig beschlossen für den Streckenabschnitt keinen gemeinsamen Ausbau mit dem Kreis durchzuführen und auf den Ausbau eines einseitigen Gehwegs zu verzichten.

Nochmalige Gespräche des LBM Trier mit der Ortsgemeinde führten nicht zu einer Lösung. Vielmehr hat die Ortsgemeinde den LBM Trier im Rahmen dessen aufgefordert zur Klarstellung des Sachverhalts eine rechtliche Prüfung der Notwendigkeit eines Gehwegs in der OD Obersehr auf Basis des Landesstraßengesetzes RLP vorzunehmen. Gleichzeitig bat die Ortsgemeinde um Prüfung, ob ein Gehweg, sofern ein solcher erforderlich sein sollte, aus Gründen der Kostenersparnis nicht mittels Pflaster niveaugleich mit der Straße hergestellt und mittels Längsmarkierung von der Straße abgetrennt werden könnte.

Zur abschließenden Klärung des Sachverhalts hat der LBM Trier in Abstimmung mit dem Kreis daraufhin eine rechtliche Prüfung durch die Rechtsabteilung des LBM RLP als obere Straßenbaubehörde in Auftrag gegeben, welche zwischenzeitlich auch vorliegt (sh. Anlage). Wie bereits beschrieben, empfiehlt der LBM RLP darin generell beim Ausbau von Ortsdurchfahrten Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt anzulegen (im Detail sh. oben).

Speziell im Bezug auf die K 45, OD Obersehr, führt der LBM RLP aus, dass man die Planung des LBM Trier mit Anlage eines Gehwegs mit Rundbordanlage (Höhe ca. 5,0 cm) als bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg für verkehrsgerecht halte und diese daher unterstütze. Die seitens der Ortsgemeinde Lampaden angeregte niveaugleiche Herstellung eines Gehwegs könne hingegen nicht unterstützt werden; sie komme in der OD Obersehr nicht in Betracht.

Die rechtliche Prüfung des LBM RLP ist seitens des LBM Trier nach Abstimmung mit dem Kreis zwischenzeitlich auch mit Schreiben vom 21.06.2018 an die Ortsgemeinde Lampaden weitergeleitet worden, verbunden mit der Aufforderung, ihre bisherige Auffassung zu dieser Frage vor diesem Hintergrund nochmals zu überdenken. Eine diesbezügliche Rückmeldung der Ortsgemeinde ist bisher nicht erfolgt.

Diesen Sachverhalt möchte die Verwaltung nun zum Anlass nehmen einen Grundsatzbeschluss im Bezug auf den Ausbau von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen zu fassen, in dem die bereits seit Jahren immer wieder vertretene Auffassung des Bauausschusses, wonach Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen generell nur mit Anlegung eines zumindest einseitigen, von der Straße abgegrenzten Gehweges ausgebaut werden sollten, festgehalten und somit Klarheit sowohl für den Ausbau der K 45, OD Obersehr als auch generell für zukünftige Ausbauten von Ortsdurchfahrten im Rahmen des Kreisstraßenbauprogramms geschaffen werden soll.

Einen Ausbau der K 45, OD Obersehr, ohne den seitens des LBM empfohlenen und aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen von der Fahrbahn abgetrennten Gehweg auf einer Straßenseite wird der Landkreis auch unter dorferneuerlichen Gesichtspunkten nicht durchführen, mit der Folge, dass die Planungen der Maßnahme vorerst zurückgestellt werden, bis die Ortsgemeinde sich mit der Durchführung der Maßnahme in dieser Form einverstanden erklärt.

Ein Mitarbeiter des LBM Trier wird im Rahmen der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

- rechtliche Prüfung LBM RLP vom 26.02.2018